

**Antrag
zur Sitzung des Hauptausschusses
am 22.04.2024**

**Fraktion in der
Plöner Ratsversammlung**

Antrag zum Tagesordnungspunkt :

Ö 14, Anhebung der Realsteuerhebesätze Grundsteuer A und B und Beschluss einer Hebesatzsatzung per 01.01.2024

Der Hauptausschuss wird am 22.04.2024 zur Anhebung der Grundsteuer A und B beraten.

Entsprechend der Verwaltungsvorlage würden sich zwar dadurch die Einnahmen entsprechend erhöhen, aber die Erhöhung der Steuersätze zuletzt im Jahre 2019, mit Mehreinnahmen, hat zu keiner wesentlichen Verbesserung der städtischen Haushaltlage geführt. Steuererhebungen sind bei einem faktisch bereits strukturellen Haushaltsdefizit nicht wirkungsvoll, wenn ihnen nicht eine nachhaltige Ausgabenreduzierung gegenübersteht. Hebesätze können für die Zukunft nicht beliebig häufig angehoben werden. Problematisch ist es, wenn die Anhebung der Hebesätze zwar vorübergehend noch neue Investitionen ermöglichen, zugleich aber das strukturelle Haushaltsdefizit sich weiter verfestigen würde.

Der Verbrauch des Eigenkapitals tritt nach aktuellen Planungen Ende 2026 ein, das ist auch mit den vorgeschlagenen Steuererhöhungen nicht aufzuhalten.

Die konsequente Durchführung einer Haushaltskonsolidierung und die damit verbundene Reduzierung der Personal- und Sachkosten würden zu einem wesentlich geringerem Eigenkapitalverzehr führen. Wenn das Eigenkapital später aufgezehrt ist, kann die Stadt Plön länger über ihre eigenen Finanzen bestimmen; mehr Projekte und Maßnahmen sind möglich.

Der Hinweis auf die Auswirkungen der Inflation auf den städtischen Haushalt seit 2019 mag einer von mehreren Gründen sein, um die schwierige Haushaltlage der Stadt zu erklären. Es darf hierbei aber nicht verkannt werden, dass auch die Bürgerinnen und Bürger von den Folgen der Inflation betroffen sind. Es wäre unsozial, wenn die Stadt Plön die Auswirkungen der Inflation auf den städtischen Haushalt vollständig auf die Bürgerinnen und Bürger, deren monatliches Einkommen unterschiedlich ist, umverteilen würde.

Eine Erhöhung der der Grundsteuer A und B ist für den Erhalt der Fehlbedarfszuweisung nicht erforderlich, da wir im Rahmen der landesrechtlichen die Vorgaben der kommunalen Mindesthebesätze einhalten.

	<u>Vorgaben:</u>	<u>Stadt Plön:</u>
Grundsteuer A	380 v.H.	390 v.H.
Grundsteuer B	425 v.H.	425 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.	390 v.H.

Ob die Stadt Preetz mit der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 60 v.H. von 390 v.H. auf 450 v.H. einen erfolgreichen Schritt zur Haushaltskonsolidierung getan hat, sollte – soweit dies möglich ist – am Ende des laufenden Haushaltsjahres evaluiert werden. Sollte sich bestätigen, dass dieser Schritt nachhaltig für die dortige Haushaltskonsolidierung war, könnte diese Erkenntnis dann ggf. im Rahmen der Haushaltsberatungen der Stadt Plön für 2025 berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss lehnt eine Erhöhung der Grundsteuer A und Grundsteuer B ab dem 01.01.2024 ab.

Für die CDU-Ratsfraktion

gez. Gernot Melzer

gez. Thure Koll

gez. Thore Kalinka